

Beitrags- und Förderbeitragsordnung ElasmOcean e.V.

§ 1. Geltungsbereich

1. Die Satzung des ElasmOcean e.V. sieht vor, dass
 - a) von Stimmberechtigten Mitgliedern (§ 4c der Satzung) Mitgliedsbeiträge, und
 - b) von Fördermitgliedern (§ 4a der Satzung) Förderbeiträge und/oder Patenschaften mit unterschiedlicher Förderbeitragshöhe für ein Patenschaftsjahr erhoben werden.
2. § 7 der Satzung bestimmt hierzu, dass von den Mitgliedern entsprechend der Mitgliedschaft verschiedene Beiträge erhoben werden können, wobei die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit in einer Beitrags- und Förderordnung bestimmt werden.

§ 2. Mitgliedsbeiträge

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 4c der Satzung) zahlen einen jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60,00 Euro.
2. Der Beitrag wird jeweils zum ersten Werktag des Jahres fällig.
3. Der Beitrag des ersten Mitgliedsjahres ist in Höhe eines Jahresbeitrags mit dem Beschluss der Aufnahme durch die Versammlung der Stimmberechtigten Mitglieder fällig. Erfolgt dieser Beschluss nach dem 30.06. des Jahres, ermäßigt sich der sofort fällige Beitrag für das restliche Jahr auf die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrags. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Kandidaten mit Wirkung zum folgenden Jahresbeginn beantragt und sodann beschlossen werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründetem Einzelfall einem Mitglied auf dessen Antrag hin einen Teil des Jahresbeitrags, der höchstens die Hälfte desselben betragen darf, zu stunden.
5. Der Vorstand ist gemeinsam mit dem Mitgliederbeirat berechtigt, in begründetem Einzelfall einem Mitglied auf dessen Antrag hin einen Teil des Jahresbeitrags, der höchstens die Hälfte desselben betragen darf, zu erlassen.

§ 3. Fördermitgliedsbeiträge

1. Fördermitglieder (§ 4a der Satzung) unterscheiden sich von Spendern durch das Versprechen, als Mitglied in fester Regelmäßigkeit einen finanziellen Beitrag zu leisten; sie zahlen einen gestuften Förderbeitrag (Patenschaft) in folgenden jährlichen Stufen:
 - a) „Krill“ oder „Plankton“ 10,00 Euro
 - b) „Sardine“ 20,00 Euro
 - c) „Schildkröte“ 100,00 Euro
 - d) „Rochen“ 250,00 Euro
 - e) „Hai“ 500,00 Euro
 - f) „Seepferdchen“ freier Betrag (mind. 6 Euro)
2. Der Förderbeitrag (Patenschaft) ist mit der Erklärung des Beitritts als Fördermitglied fällig.
3. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist erneut der Förderbeitrag (Patenschaft) fällig; soweit das Fördermitglied keine andere Stufe für das Folgejahr wählt, wird der Beitrag in der Höhe des abgelaufenen Förderbeitragsjahres (Patenschaftsjahres) fällig.
4. Jede Werbung mit der Fördermitgliedschaft bedarf der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit dem Vorstand, sofern nicht eine Werbeordnung des Vereins dezidierte Regelungen bereitstellt. Es dürfen nur Werbevorlagen verwendet werden, die vom Vorstand zu Zwecken der Werbung herausgegeben werden.
5. Eine Stundung oder ein Erlass des Förderbeitrag (Patenschaft) erfolgt nicht. Eine ratierliche (monatliche/quartalsweise) Zahlung kann vorgesehen werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

6. Durch Austritt (Kündigung der Fördermitgliedschaft), der jederzeit mindestens in Textform gegenüber dem Verein möglich ist (§ 6 der Satzung), endet die Zahlungspflicht für die Zukunft. Als Kündigungserklärung gilt auch die Einstellung der Zahlung fälliger Förderbeiträge.

§ 4. Ehrenamtliche Mitglieder

Ehrenamtliche Mitglieder (§ 4b der Satzung) zahlen keine Beiträge.

§ 5. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder (§ 4d der Satzung) zahlen keine Beiträge.

§ 6. Weitere Gebühren / Beiträge

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

§ 7. Zahlungswege

Fällige Zahlungen erfolgen unbar

- a) auf das Konto des Vereins bei der GLS Gemeinschaftsbank Bochum (BIC GENO DE M1 GLS) zu IBAN DE29 4306 0967 1056 2752 00,
- oder
- b) per Paypal über [paypal.me/elasmocan](https://www.paypal.me/elasmocan).

§ 8. Verrechnung / Aufrechnung / Verjährung

1. Eine Abgeltung eines fälligen Beitrags durch Verrechnung z. B. mit einer gleichwertigen Dienstleistung ist ausgeschlossen.
2. Mit fälligen Beiträgen kann nur aufgerechnet werden, wenn der Gegenanspruch vom Vorstand anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.
3. Die Verjährungsfrist für Beiträge nach dieser Beitrags- und Förderordnung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch des Vereins entstanden ist; die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 9. Inkrafttreten

Die Beitrags- und Förderbeitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2020.

Beschlossen am 22.03.2020